Familienzuschlag ab 1. Februar 2025

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 42 Absatz 1 LBesG)	(§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	160,28	353,69

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 193,41 Euro und

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppen A 4 um je
in der Besoldungsgruppen A 5 um je
in der Besoldungsgruppen A 6 um je
in der Besoldungsgruppen A 6 um je
21,59 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

141,88 Euro
150,59 Euro